

**Verordnung über die Pflicht  
zur Katzenkastration und Implantation von Mikrochips bei Katzen  
in der Stadt Rotenburg (Wümme) vom 25.04.2019  
(Katzenschutzverordnung)**

Aufgrund des § 13 b des Tierschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, ber. S. 1313), zuletzt geändert durch Art. 141 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) i. V. m. § 7 Nr. 6 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen aufgrund bundesgesetzlicher Vorschriften (Subdelegationsverordnung) vom 09. Dezember 2011 zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 17. März 2017 (Nds. GVBl. S. 65) und aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) vom 19. Januar 2005, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes geändert vom 16.05.2018 (Nds. GVBl. S. 66), hat der Rat der Stadt Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung am 25.04.2019 folgende Verordnung beschlossen. Die Verordnung wurde am 15.5.2019 im Amtsblatt Nr.9/43 des Landkreises Rotenburg (Wümme) bekannt gemacht.

**§ 1**

**Verordnungszweck und Geltungsbereich**

- (1) Zweck dieser Verordnung ist es, Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren, die mit der Übertragung von Krankheiten und andere Gefahren durch freilebende und freilaufende Katzen verbunden sind, sowie eine Reduzierung der Anzahl und eine Begrenzung der unkontrollierten Vermehrung von freilebenden Katzen aus Gründen des Tierschutzes.
- (2) Diese Verordnung gilt für das Gebiet der Stadt Rotenburg (Wümme) einschließlich der Ortschaften Borchel, Mulmshorn, Unterstedt und Waffensen.

**§ 2**

**Begriffsbestimmung**

- (1) Freilebende, so genannte verwilderte Katzen sind entlaufene, ausgesetzte, zurückgelassene oder vernachlässigte Katzen und deren Nachwuchs, die den Bezug zur menschlichen Obhut verloren haben.
- (2) Freilaufende Katzen sind Katzen, die in menschlicher Obhut gehalten werden und denen dauernd, regelmäßig oder unregelmäßig die Möglichkeit gewährt wird, sich im Freien unkontrolliert zu bewegen.
- (3) Katzenhaltung liegt vor, wenn die hierfür verantwortliche Person die Katze in ihrem Verfügungsbereich in Obhut nimmt, den Zutritt der Katze in ihren Verfügungsbereich duldet oder die Katze füttert oder auf andere Weise versorgt.
- (4) Verfügungsbereich des zur Haltung der Katze verantwortlichen Person ist deren Wohnung, das Grundstück und jeder andere Ort an der sie sich regelmäßig aufhält und der für die Inobhutnahme der Katze geeignet ist.
- (5) Tierregister ist jede online verfügbare Datenbank, in der die der Katze implantierte Mikrochip-Kennung, die Identität der für die Tierhaltung verantwortlichen Person und Rasse, Aussehen und Name der Katze gespeichert werden. Das Register muss für die Stadt Rotenburg (Wümme) zugänglich sein.

**§ 3**

**Allgemeine Kastrationspflicht und Registrierung**

- (1) Personen, die freilaufende Katzen halten und Personen, die freilebenden Katzen regelmäßig Futter anbieten, sind verpflichtet, die Katzen von einem Tierarzt oder einer Tierärztin kastrieren zu lassen.

(2) Von der allgemeinen Kastrationspflicht ausgenommen sind Katzen bis zu einem Alter von fünf Monaten.

(3) Für die Zucht von Katzen können auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht genehmigt werden, sofern eine gezielte Verpaarung von bekannten Elterntieren erfolgt und die Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft versichert werden kann. Die Ausnahmegenehmigung kann befristet und unter Vorbehalt des Widerrufs erteilt sowie mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Auflagen können auch nachträglich aufgenommen, geändert oder ergänzt werden.

(4) Neben der Kastrierung der Katze ist von der für die Tierhaltung verantwortlichen Person die Implantierung eines Mikrochips bei der Katze durch einen Tierarzt oder Tierärztin zu veranlassen. Die digitale Mikrochip-Kennung ist in ein Tierregister einzutragen.

(5) Der Nachweis der Kastration und der Implantierung eines Chips ist der Stadt Rotenburg (Wümme) auf Verlangen vorzulegen.

#### **§ 4**

##### **Härtefallregelung**

Ist es der für die Tierhaltung verantwortlichen Person aus wirtschaftlichen oder sonstigen Gründen nicht zumutbar eine Katze kastrieren zu lassen, so ist dies der zuständigen Behörde anzuzeigen und zu belegen.

#### **§ 5**

##### **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne § 59 Abs. 1 Nds. SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) gem. § 3 Abs. 1 eine Katze nicht kastrieren lässt,
- b) den Auflagen gem. § 3 Abs. 3 zuwider handelt,
- c) die gem. § 3 Abs. 4 die geforderte Implantierung eines Chips nicht veranlasst,
- d) die gem. § 3 Abs. 5 geforderten Nachweise nicht vorlegt,

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 59 Abs. 2 Nds. SOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

#### **§ 6**

##### **Übergangsregelung**

Katzen, die bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung kastriert, durch eine individuelle und gut lesbare Tätowierung gekennzeichnet worden und bei einem in § 3 Abs. 6 genannten Register registriert sind, müssen nicht durch Mikrochip gekennzeichnet werden.

#### **§ 7**

##### **Inkrafttreten und Wirkungsdauer**

Diese Verordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rotenburg (Wümme), den 25.04.2019

Stadt Rotenburg (Wümme)

Der Bürgermeister